Wien Donnerstag den 5. Juni 1873. VI. Jahrgang. Nr. 23.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Der Gesetzentwurf über den Verwaltungsgerichtshof.

III.*)

Nach der Geltendmachung hin kommt die Schöpfung des G. in zwei Richtungen zu betrachten.

In der ersten Richtung ist das geltend zu machende Recht das subjective Recht, in der zweiten das durch die administrative Behörde rechtskräftig verletzte subjective Recht.

Nach jener Richtung ist das charakteristische Merkmal des G. die Einführung einer Revisionsinstanz, und nachdem unser administratives Verfahren der Regel nach drei Instanzen kennt, die Einführung einer vierten Instanz

Wir können wohl behaupten, daß weder die heutige Rechtswissenschaft, noch die heutige Gesetzgebung der modernen Culturstaaten der vierten Instanz hold sind. In der Rechtswissenschaft geht vielmehr ein nicht zu verkennender Zug dahin, die Instanzen auf zwei zu beschränken und speciell für die Verwaltungsgerichtsbarkeit haben wir in der ersten Fortsetzung unseres II. Artikels gesehen, daß die dort betrachteten Gesetzgebungen fast durchwegs nur zwei Instanzen haben. Hievon macht eine Ausnahme das englische Recht, jedoch ist zu betonen, daß die Mittelinstanz der quarterly session insoferne als keine ganz sebstständige Instanz angesehen werden kann, als sie eben ein Collegium von Richtern der ersten Instanz ist.

Wenn wir nach einer Analogie für die uns bevorstehende Instanzenvermehrung suchen, so müssen wir in eine dunkle Zeit zurückgreifen, wir meinen die Zeit, in welcher das heilige römische deutsche Reich seinem Untergange entgegenging und jede Reichsinstitution von der deutschen Reichsarmee herab zum Kinderspotte geworden war. Wir denken hier an die Beschwerdeinstanz beim Reichskammergerichte für Landespolizeisachen. Die Aehnlichkeit mit dieser Institution fällt namentlich sehr auf bei jener Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes, welche sich auf die im autonomen Instanzenzuge ausgetragenen Angelegenheiten erstreckt. Bedenkt man nämlich, daß es letztinstanzliche autonome Landesorgane gibt*) und geben kann, welche einem Eingriffe des Verwaltungsgerichtshofes als eines Reichsorganes in ihre autonome, durch vermeinte staatsrechtliche Selbstständigkeit inspirirte Thätigkeit gegenüber ebenso eifersüchtig und empfindlich sind, wie es die Landesherren des deutschen Reiches dem Reichskammergerichte gegenüber gewesen sein mögen, und bedenkt man weiter, daß, wenn der Verwaltungsgerichtshof erkannt hat, lediglich die Verwaltungsbehörde verpflichtet ist, in der Sache die weiteren Verfügungen zu treffen und sich hiebei an die Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes zu halten, und welche gesetzlichen Mittel es gibt, um einer Landesvertretung gegenüber eine solche Verpflichtung durchzusetzen**) — so wird die Aehnlichkeit mit Zuständen des alternden deutschen Reiches eine recht unangenehme, in welchem die Landesherren das Reichskammergericht mit größter Gemüthsruhe judiciren ließen. Auch erinnert die vierte Instanz des G. an eine andere Institution des alten deutschen Reiches, nämlich an die Thätigkeit der Juristenfacultäten in der Rechtsprechung (und dies um so mehr, als, wie eben gesagt, der Verwaltungsbehörde die weiteren Verfügungen überlassen bleiben, dieselbe jedoch an die Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes gebunden ist).

Erscheint die Instanzenfülle schon an und für sich nicht gerechtfertigt, so ist sie insbesondere noch für unsere österreichischen Rechtsverhältnisse von Ueberfluß.

Es besteht nämlich in Oesterreich auf dem Gebiete der Verwaltung der autonomen Organe — und dieses Gebiet ist ein sehr umfangreiches — ein doppelter, sich keineswegs ausschließender Instanzenzug. Und zwar zunächst der ordentliche Instanzenzug vor den autonomen Organen, der Regel nach mit drei Instanzen, Gemeinde, Bezirk und Land mit zwei Instanzen, wo es keine Bezirksvertretungen gibt***), in vielen Fällen jedoch mit mehr als drei Instanzen. Aus dem Titel des staatlichen Aufsichtsrechtes nun schließt sich an die Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses und die Verfügungen des Gemeindevorstandes, sowie an die Beschlüsse der Bezirksvertretung und des Bezirksausschusses ein außerordentlicher staatlicher Instanzenzug an. Schließt er sich an die Gemeinde an, so hat er drei staatliche In=

*) S. Nr. 20 dieses Jahrganges der Zeitschrift.

*) Tirol und Vorarlberg.

**) Auch hier haben wir ein Beispiel, namlich die Thätigkeit des aus der Zeit des Ministeriums Hohenwart herübergekommenen böhmischen Landesausschusses

***) In ortspolizeilichen Angelegenheiten gibt es aber überall noch Eine weitere Instanz mehr, indem in derlei Angelegenheiten schon der Gemeinde-Ausschuß die zwelte ordentliche Instanz gegenüber den Verfügungen des Gemeindevorstandes bildet. Nur die Bezirksvertretung in Steiermark (Gesetz vom 14. Juni 1866) hat in ortspolizeilichen Angelegenheiten keine drittinstanzliche Entscheidung, wohl aber bilden die Bezirksvertretungen in Böhmen und Galizien solche Instanzen auch.

stanzen, schließt er sich an die Bezirksvertretung an, so hat er deren immer noch zwei. Diese außerordentlichen staatlichen Instanzen sind Cassationsinstanzen. Die Praxis, in richtiger Erkenntniß des großen Mißstandes zweier neben einander herlaufender materieller Instanzenzüge, hat sie zu Cassationsinstanzen selbst dort gemacht, wo der Wortlaut des Gesetzes auch die Auslegung der materiellen Instanz zulassen würde.

Es ist nun nirgends durch das Gesetz untersagt, daß gleichzeitig von beiden Instanzenzügen Gebrauch gemacht werde. Wenn also ein Gemeindevorstand als erste Instanz, ohne daß ein Beschluß des Gemeinde-Ausschusses vorausgegangen ist, eine gesetzwidrige Verfügung in einer Angelegenheit des selbstständigen Wirkungskreises trifft, so steht es dem durch dieselbe sich in seinem Rechte verletzt Erachtenden frei, sich sowohl bei den autonomen Organen als auch bei den politischen Behörden zu berufen. Bei jenen steht ihm die Berufung an den Gemeinde-Ausschuß, von diesem an den Bezirksausschuß und von diesem an den Landesausschuß, bei diesen hingegen an die politische Bezirksbehörde, von dieser an die Landesstelle und von dieser an den Minister des Innern offen. Zu diesen sieben Instanzen gibt ihm nun der E. noch Eine und unter Umständen noch zwei. Ist nämlich endlich die Angelegenheit im administrativen Wege ausgetragen und hat weder der Minister des Innern die behauptete gesetzwidrige Verfügung behoben, noch der Landesausschuß in der Angelegenheit eine andere, dem Petitum des Recurrenten entsprechende Verfügung getroffen, so kann sich der vermeintlich Verletzte möglicherweise abgesondert und zu verschiedenen Zeitpunkten gegen jede der beiden administrativ rechtskräftigen Verfügungen beim Verwaltungsgerichtshofe beschweren. Denn eben deßhalb, weil das staatliche Organ nur einen negativen, dagegen das autonome Organ einen positiven Ausspruch zu fällen und der Verwaltungsgerichtshof auf Grund des in der letzten administrativen Instanz angenommenen Thatbestandes zu erkennen und nur aufzuheben hat, wird es Fälle geben, in welchen die Angelegenheit nicht als eadem res vor den Gerichtshof kommt und daher die im § 22 des E. vorgesehene exceptio rei judicatae nicht platzgreift.

Diese Selbstständigkeit des autonomen und politischen Instanzenzuges und demgemäß Möglichkeit einer doppelten Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes wird noch klarer, wenn man betrachtet, daß das Gesetz es ausdrücklich nicht ausschließt, für einen im autonomen Wege rechtskräftigen Gemeindebeschluß den politischen Instanzenzug eintreten zu lassen. Das Eingreifen des staatlichen Aufsichtsrechts ist an keine Präclusivfrist gebunden. Vielmehr gibt es Ausnahmsfälle, in welchen die Praxis sich gedrängt sieht, einen solchen Instanzenzug noch platzgreifen zu lassen. Wir wollen hier ein aus dem Leben gegriffenes Beispiel einfügen. Der Gemeinde-Ausschuß, in dem die Rusticalisten die Majorität haben, hat beschlossen, den Gemeindewald an die Rusticalisten zu veräußern, beziehungsweise denselben unter sie gegen ein geringes Entgelt zu vertheilen. Die Bezirksvertretung hat den Beschluß genehmigt. Als es zur Ausführung des Beschlusses kommen sollte, haben die Häusler als in ihren Rechten verletzt an die Bezirksvertretung die Berufung ergriffen und, von dieser selbstverständlich abgewiesen, an den Landesausschuß. Auch von diesem wurden sie abgewiesen. Nachdem die Angelegenheit vor den drei autonomen Organen rechtskräftig ausgetragen war, haben die Häusler bei der politischen Bezirksbehörde die Untersagung der Ausführung des Beschlusses betreffs des Gemeindewaldes begehrt und, von derselben abgewiesen, sich an die Landesstelle gewendet. Dieselben haben sich auf den § 21 des kaiserl. Patentes vom 3. December 1852, R. G. Bl. Nr. 250 (das Forstgesetz) berufen, nach welchem Gemeindewälder nur mit Zustimmung der Landesstelle vertheilt werden können, während in der ganzen Angelegenheit die politischen Behörden in keiner Weise intervenirt haben. Daß aber die politische Behörde zufälligerweise nicht früher in die Kenntniß des in Rede stehenden Beschlusses gelangte, kann ihr de lege nicht zum Vorwurfe gemacht werden. Gegen die Entscheidung der Landesstelle steht den Häuslern die weitere Berufung an den Minister des Innern offen. Wenn von den autonomen Organen aus was immer für Gründen eine von den politischen Behörden zu handhabende Bestimmung so offenkundig in rechtskräftiger Weise übersehen oder nicht befolgt wurde, daher ein Gesetz verletzt wurde, so wird die Praxis kaum anders können, als ihre Competenz hier aufzunehmen. Die Häusler, welche sich durch die rechtskräftige Entscheidung des Landesausschusses oder des Ministers in ihren Rechten verletzt behaupten, werden gegen die Entscheidung des Landesausschusses an den Verwaltungsgerichtshof*) und gegen die Entscheidung des Ministers ohne Besorgniß der exceptio rei judicatae dann gleichfalls an den Verwaltungsgerichtshof gehen können, wenn z. B. die der Entscheidung des Ministers vorausgegangene Entscheidung des Landesausschusses einen anderen Thatbestand angenommen hat.

Mag der Verwaltungsgerichtshof zwei oder auch nur, dies aber jedenfalls, Eine weitere Instanz einführen, so glauben wir doch mit dem angeführten Beispiele, bei welchem wir schon dermalen nicht weniger als sechs Entscheidungsstellen kennen lernten, genugsam nachgewiesen zu haben, daß wir in Oesterreich der Instanzen schon eine solche Anzahl besitzen, daß einer Vermehrung derselben mit berechtigtem Mißtrauen entgegengesehen werden muß.

Wenn einmal der Verwaltungsgerichtshof eine vierte Instanz ist, so darf es uns nicht wundernehmen, daß dieses Rechtsmittel nur ein außerordentliches und ausnahmsweises sein kann, und daß daher die Verwaltungsgerichtsbarkeit des E. auch der Geltendmachung nach nur eine jurisdictio extraordinaria ist. Daß dies die Absicht des E. sei, dem hat der § 43 einen hinlänglich starken Ausdruck gegeben. Dieser Paragraph**) sagt nämlich allen jenen, welche beabsichtigen von der Instanz des Verwaltungsgerichtshofes Gebrauch zu machen, „thu' Geld in deinen Beutel". Geheimrath Schmidt findet diese Bestimmung fast u n g e h e u e r l i c h und will über dieselbe kein Wort weiter verlieren.

Wir finden dagegen in Uebereinstimmung mit dem eben Gesagten in dieser Bestimmung eine gewisse Consequenz, wenn einmal die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Gestalt einer supernumerären Instanz eingeführt wird, und richten unsern Tadel s c h o n gegen diese Gestaltung.

Außerordentlich erscheint die Rechtshilfe des Verwaltungsgerichtshofs insbesondere auch noch durch den Umstand, daß derselbe auf Grund des in der letzten administrativen Instanz a n g e n o m m e n e n Thatbestandes zu erkennen hat (§ 6). Hiezu ist nur zu bemerken, daß nach dem E. die Verwaltungsbehörde vor dem Verwaltungsgerichtshofe als Streittheil und Partei erscheint, und daher in dieser Bestimmung eine ganz eigenthümliche Bevorzugung derselben liegt. Uebrigens verweisen wir auf die scharfe Kritik dieser Bestimmung durch Schmitt in der im vorigen Artikel citirten Besprechung S. 36 und 37 hin.

(Schluß des Artikels III. im nächsten Blatte.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Zu Gesichtspunkten der Beschränkung von Privatrechten im Interesse öffentlichen Wohles. (Eine Beschränkung des Servitutsrechts, die Dachtraufe auf fremden Grund zu leiten, könnte nur nach Maßgabe der Vorschriften der Bauordnung verfügt werden.)

Bernard Sp. hat das ihm zustehende Servitutsrecht, das Wasser vom Dache seines Hauses Nr. 5 in B. in den Hofraum des angrenzenden Hauses Nr. 6 daselbst abfließen zu lassen, bisher ungehindert und zwar in der Weise ausgeübt, daß er das Wasser vom Dache, somit die Dachtraufe frei abfließen ließ. Im Mai 1872 brachte die Besitzerin des an das Sp.'sche Haus angrenzenden Hauses Nr. 4 Francisca A. beim Stadtmagistrate die Beschwerde vor, daß durch das freie Abfließen der Dachtraufe vom Hause Nr. 5 das in ihrem Hause ebenerdig befindliche bewohnte Zimmer, feucht, daher gesundheitsschädlich und unbewohnbar werde und bat um Beseitigung dieses Uebelstandes. Der Magistrat ließ unter Beiziehung der Interessenten einen Augenschein aufnehmen, dessen Ergebniß war, daß vom Stadtarzte jenes ebenerdige Zimmer im Hause Nr. 4 als gesundheitsschädlich und unbewohnbar insolange erklärt wurde, als nicht die Feuchtigkeit desselben behoben werde, daß die Ursache der Feuchtigkeit zum T h e i l e im Mangel der Dachrinne am Sp.'schen Hause zu suchen, weil bei wehendem Südwinde das Wasser des Daches und eines das

---

*) Hingegen wird man nicht sagen können, die Sache sei im administrativen Wege noch nicht ausgetragen.

**) „Der Verwaltungsgerichtshof ist befugt, Parteien, welche gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes streiten, oder sonst sich eine muthwillige Beschwerdeführung zu Schulden kommen lassen, mit Geldstrafen bis zu 1000 fl., welche im Falle der Uneinbringlichkeit in Arreststrafen bis zu sechs Monaten umgewandelt werden können, zu belegen."

Wasser mehrerer Dachflächen aufnehmenden Wasserspeiers auf die nördliche Wand jenes ebenerdigen Zimmers hingeweht werde; daß durch Anbringung einer Rinne mit Abfallsrohr diesem Mißstande theilweise abgeholfen werden könne.

Auf Grund dieser Erhebungen hat der Magistrat in B. sodann entschieden: „Sp. habe im öffentlichen Interesse am Dache seines Hauses Nr. 5 an der Ostseite eine Dachrinne und ein Abfallsrohr binnen 14 Tagen bei Vermeidung von Zwangsmaßregeln anzubringen".

Gegen diese Entscheidung recurrirte Sp. an den Gemeinde-Ausschuß, indem er hervorhob, daß die Frage, ob durch die Dachtraufe an seinem Hause ein Zimmer im Nachbarhause feucht werde, kein öffentliches Interesse berühre, sondern vielmehr eine Privatangelegenheit sei, welche auf den Rechtsweg gehöre; daß sowie er das unbestrittene Recht besitze, die Dachtraufe frei abfließen zu lassen, ihm auch dasselbe weder von Francisca A noch von der politischen Behörde entzogen werden könne. Auch sei das fragliche Locale heimlich, ohne behördliche Bewilligung und ohne seine Zustimmung als Anrainer erbaut worden; an Franzisca A. wäre es gewesen, den Bau vorschriftsmäßig zu führen, und daraus, daß dies nicht geschehen, könne ihm nicht Schaden erwachsen

Der Gemeinde-Ausschuß gab der Berufung des Sp. keine Folge und zwar „in Würdigung der durch den Localaugenschein erhobenen thatsächlichen Verhältnisse, dann in Erwägung, daß die magistratliche Entscheidung aus öffentlichen Rücksichten, nämlich zur Beseitigung von Ursachen erfolgt ist, welche die Gesundheit der Bewohner, wenn es sich speciell auch nur um die eines Bewohners handle, gefährden, in Erwägung, daß zu einer solchen Entscheidung nur die politische Behörde competent erscheine und daß durch die erwähnte Entscheidung das Recht des Sp., die Dachtraufe in den Hof des Hauses Nr. 6 abfließen zu lassen nicht beirrt, sondern nur bestimmt werde, wie er dieses Recht ohne Gefährdung dritter Personen auszuüben hat, was zu bestimmen im concreten Falle ausschließlich der Competenz der politischen Behörde vorbehalten ist und auch den Grundsätzen des a. b. G. B. hinsichtlich der Art und Weise der Ausübung der Servitutsrechte vollkommen entspricht; endlich in Erwägung, daß das fragliche seit mehreren Jahren bestehende, wenn auch ohne Bewilligung aufgeführte Locale geschützt werden müsse".

Sp. überreichte nun eine Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde an die Statthalterei, welche aber dem Recurse aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gab.

Dagegen hat das Ministerium des Innern unterm 10. April 1873. Z. 4046 in folgender Weise entschieden.:

„Angenommen auch, daß wirklich der hofseitige Wasserspeier des Sp.'schen Hauses Nr. 5 theilweise an der Feuchtigkeit der Mauer des A.'schen Gebäudes Nr. 4 Schuld trage, so handelt es sich doch in dem vorliegenden Falle nicht um ein Interesse der öffentlichen Gesundheitspolizei, welches hoch genug steht, um den Eigenthümer des Hauses Nr. 5 Bernhard Sp. zu verpflichten, daß er in der Ausübung seiner älteren Rechte auf seine Kosten zum Vortheile des später entstandenen Gebäudes Nr. 4 Vorrichtungen anbringe, die bisher nicht bestanden haben. Allerdings ist jedermann in der Ausübung seiner Rechte an jene Einschränkungen gebunden, welche in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschrieben sind (§ 364 a. b. G. B.). Nun ist aber nirgendwo vorgeschrieben, daß man hofseits Dachrinnen anbringen müsse. Sämmtliche Bauordnungen verlangen in Städten und Märkten die Anbringung von Dachrinnen und Abflußröhren nur gassenseits. Ist das A'sche Nebengebäude so feucht, daß man es nicht als Wohnung benützen lassen darf, so mögen die Eigenthümer auf ihre Kosten Abhilfe schaffen.

Die Entscheidung des Gemeinde-Ausschusses zu B. womit dem Bernard Sp. die Anbringung einer Dachrinne sammt Abflußrohr aufgetragen worden ist, verstoßt daher gegen die bestehende Gesetze; und es wird über die dagegen von Sp. ergriffene Beschwerde in Abänderung der Statthaltereientscheidung im Grunde des § 102 der Gemeindeordnung von B. der Vollzug der obigen Entscheidung des Gemeinde-Ausschusses untersagt."

St.

Bei Entscheidung des aufgeforderten Bauprocesses hat sich der Richter auf die Entscheidung und Erörterung der Frage zu beschränken, ob die von dem dissentirende Anrainer gegen die Ausführung des vom Bauwerber vorgelegten Bauplanes erhobene privatrechtliche Einwendung sachlich und gesetzlich gegründet sei oder nicht.

In der Rechtssache des A., Besitzer des Wohnhauses Nr. 105 in X, Klägers, gegen B., Besitzer des Wohnhauses Nr. 104 in X., Geklagten, pcto. Untersagung des vom Geklagten nach dem eingelegten Bauplane vorhabenden Baues, brachte der Kläger wider das, das erstrichterliche Erkenntniß theils bestätigende, theils zu seinen Gunsten abändernde Urtheil des Obergerichtes die Revisionsbeschwerde ein.

Der k. k. oberste Gerichtshof erkannte hierauf unterm 17. December 1872, Z. 12.114, in Abänderung der beiden untergerichtlichen Erkenntnisse zu Recht: Die von dem Kläger A. als Besitzer des Wohnhauses Nr. 105 in X. gegen den von dem Geklagten B. in seinem anstoßenden Hause Nr. 104 in X. vorhabenden Bau vorgebrachten Einwendungen, daß dieser Bau wegen der Lage der zwischen den beiden Häusern bestehenden Dachrinne und wegen des Bestandes der westlichen Mauer durch Aufsetzung einer Stockwerksmauer von 18 Zoll Stärke auf diese westliche Mauer unzulässig ist, sind rechtlich erwiesen und es wird daher der Bauwerber B. bezüglich dieses Punktes mit der erbetenen Ausführung des Baup anes zurückgewiesen. . Aus der Begründung dieses oberstgerichtlichen Erkenntnisses (Plenarbeschlusses) heben wir Nachfolgendes hervor: „In dem aufgeforderten Processe wegen Darthuung der gegen den vorhabenden Bau von dem Anrainer des Bauwerbers erhobenen privatrechtlichen Einwendung hat der Civilrichter keineswegs darauf einzugehen und zu bestimmen, ob dieser Bau nicht etwa doch mit einer gewissen Abweichung von dem eingelegten politisch-behördlich geprüften und in polizeilicher Beziehung anstandslos befundenen Bauplane — und mit welcher Abweichung — ohne Beeinträchtigung der Rechte des dissentirenden Anrainers ausführbar sei, sondern sich lediglich auf die Erörterung und Entscheidung der Frage zu beschränken, ob die von dem dissentirenden Anrainer gegen die Ausführung des vom Bauwerber eingelegten und in polizeilicher Beziehung anstandslos befundenen Bauplanes erhobene privatrechtliche Einwendung sachlich und gesetzlich begründet sei oder nicht, ob demnach dem Bauwerber die Bauausführung nach diesem Plane zu untersagen oder zu bewilligen sei. Im vorliegenden Falle besteht zwischen dem Hause des Bauwerbers B. (Geklagten) Nr. 104, auf welches er ein Stockwerk aufsetzen und den bisher nach Norden gegen den Stadtplatz gerichteten Giebel nach Westen gegen das anstoßende Haus Nr. 105 des aufgeforderten Klägers (A.) umlegen will, und diesem letzteren Hause eine Scheidemauer . . . . auf welcher die Mauerbänke der Dachstühle beider Häuser ruhen, welche daher den Dachstühlen beider Häuser zur Stütze dient; und zwischen den Dächern derselben befindet sich eine bisher gemeinschaftliche Wasserablaufrinne (Dachrinne). Nach dem vom Bauwerber (Geklagten) B. eingelegten politisch-behördlich geprüften und in polizeilicher Beziehung anstandslos befundenen vorliegenden Bauplane soll — wie beide Streittheile übereinstimmend angeben — die projectirte Stockwerks- und beziehungsweise nunmehr auch Giebelmauer des Hauses Nr. 104 des Geklagten an der gegen das Haus Nr. 105 des Klägers zugewendeten Seite auf die erwähnte westliche Mauer und zwar in einer Stärke von 18 Zoll aufgesetzt werden. Eben dieser Theil des in Rede stehenden Bauplanes, nämlich die Aufsetzung einer 18 Zoll dicken Stockwerksmauer, beziehungsweise Giebelmauer auf diese bisher die Mauerbänke der Dachstühle beider Häuser, sohin die Dachstühle selbst und die erwähnte Wasserablaufrinne tragende Mauer wird von dem Kläger in seiner gegen den projectirten Bau erhobenen Einwendung wegen der Lage dieser Wasserablaufrinne (Dachrinne) und wegen des Bestandes, d. i. der bisherigen Bestimmung und Benützung der Scheidemauer als unzulässig bezeichnet. Diese Einwendung muß in beiden Beziehungen als begründet anerkannt werden" . . . . .

Der k. k. oberste Gerichtshof begründet hierauf die angedeutete Unzulässigkeit der projectirten Bauführung nach den speciellen Ergebnissen des durchgeführten Augenscheins- und Sachverständigenbeweises und schließt diese specielle Darlegung wie folgt: „Es hat zwar der beigezogene dritte Sachverständige sich noch dahin ausgesprochen, daß die Aufsetzung der Stockwerks- (Giebel-) Mauer des Geklagten auf die streitige Mauer und zu diesem Behufe die Verschiebung der Dachrinne gegen das Haus Nr. 105 des Klägers ohne Schaden für den Letzteren dennoch . . . . .

(unter gewissen specificirten baulichen Bedingungen) möglich sei. Allein auf dieses weitere Gutachten des dritten Sachverständigen kann hier kein Bedacht genommen werden, weil es die durch das Beurtheil gegebene bestimmte Grenze des zugelassenen Sachverständigenbeweises überschreitet, dann weil, wie bereits gesagt, der Richter in diesem aufgeforderten Processe sich auf die Beurtheilung der Frage, ob die vom Kläger gegen die Ausführung des vom Geklagten eingelegten Bauplanes erhobene privatrechtliche Einwendung begründet, diese Bauausführung also unzulässig sei, zu beschränken und keineswegs auch auf die Prüfung der Zulässigkeit des vom Geklagten projectirten Baues nach einem in dem beanständeten Punkte veränderten, der politischen Behörde nicht vorgelegten und von ihr der gesetzlichen Amtshandlung nicht unterzogenen Bauplane einzugehen hat. G.-Z.

Die Gemeinde kann in Handhabung der Localpolizei (Straßenreinigung) gegenüber Personen, welche unter der Jurisdiction der Militärbehörden stehen, ein polizeiliches Strafrichteramt nicht ausüben.

Der Stadtmagistrat als Gemeindebehörde hat das Militärhauscommando einer Caserne wegen unterlassener Trottoirreinigung zu einer Geldstrafe von 5 fl. verurtheilt. Da die Zahlung dieser Strafe nicht erfolgte, wendete sich der Magistrat an das Generalcommando um Einbringung des Strafbetrages. Diese Behörde aber vertrat die Ansicht, daß der Magistrat zur Verhängung der obigen Strafe nicht competent war, indem die Reinhaltung der Caserne im Innern und in der äußeren Umgebung reglementmäßig vorgeschrieben sei, deren Unterlassung also eine Disciplinarübertretung bilde und hier nicht ein bürgerliches auf den militärischen Dienst nicht Bezug habendes Verhältniß vorliege (§ 53 des Wehrgesetzes), endlich weil es sonst vorkommen könnte, daß ein Casernencommandant wegen eines solchen Falles vom Magistrate und vom Vorgesetzten, also zwei Mal, gestraft werden könnte. Der Magistrat beharrte jedoch bei der Behauptung seiner Strafcompetenz. Die Berufung auf das militärische Dienstreglement treffe nicht zu, denn dasselbe nehme die militärischen Gebäude von den polizeilichen Vorschriften nicht aus, und der Umstand, daß der obrigkeitlichen Bestrafung auch nach Umständen eine Disciplinarahndung folgen könne, komme auch in vielen anderen Fällen vor.

Die Statthalterei acceptirte die Ansicht des Magistrates, als dieselbe im Gesetze begründet erachtend.

Das Ministerium des Innern jedoch hat sich unterm 23. März 1873, Z. 1969, gegen die Competenz des Magistrates zur Fällung des Straferkenntnisses im obigen Falle ausgesprochen und zwar aus folgenden Gründen:

„Nach der Gemeindeordnung obliegt der Gemeinde die Reinlichkeitspolizei, die Sorge für die Erhaltung der Straßen und die Handhabung der Straßenpolizei. Zu den in dieser Beziehung nothwendigen Maßregeln gehört die Reinigung und Bestreuung des Trottoirs zur Winterszeit. Diese Verpflichtung, beziehungsweise Berechtigung der Gemeinde zur Erlassung der fraglichen Anordnungen wird von den Militärbehörden nicht bestritten; vielmehr wurden und werden (wie aus den Acten hervorgehe) die Casern- respective Hauscommandanten der Militärgebäude mittelst Generalbefehls angewiesen, die Reinigung, eventuell Bestreuung des Trottoirs durch Leute der unterstehenden Truppe oder Hausdienerschaft für das Militärärar zu bewirken und der Magistrat wird ersucht, diesfalls sich ergebende Anstände dem Generalcommando mitzutheilen, wornach es Sache des letzteren wird, den Schuldtragenden zur Verantwortung zu ziehen und die erforderliche Abhilfe zu treffen. Dieser Vorgang genügt, um dem beabsichtigten Zwecke und den Anforderungen der Gemeinde zu entsprechen.

Ein directes Strafrecht ist jedoch dem Magistrate in dem vorliegenden Falle nicht zugestanden, weil es sich hier rücksichtlich des betreffenden Commandanten um ein auf den militärischen Dienst und auf das Dienstreglement bezügliches, nicht um ein bürgerliches Verhältniß handelt." L.

Local-Fiakerordnungen können in Rücksicht auf die Bestimmungen über Gewerbsentziehung nur im Einklange mit der Gewerbeordnung ausgelegt und gehandhabt werden.

Johann K. wurde mittelst Erkenntnisses des Bürgermeisteramtes in S. vom 11. October 1872 wegen Ueberschreitung der Fiakerfahrtaxe zu einer Geldstrafe verurtheilt. Nachdem derselbe schon einmal wegen der gleichen Uebertretung abgestraft worden war, so wurde ihm mit diesem zweiten Straferkenntnisse auch die Concession seines Fiakergewerbes entzogen, gemäß § 26 der Fiakerordnung von S., welche anordnet, daß eine wiederholte Ueberschreitung der Fahrtaxe den Verlust der Concession zur Folge habe.

Die Landesregierung bestätigte dieses Erkenntniß.

Das Ministerium des Innern hat unterm 29. April 1873, Z. 708 über Recurs des Johann K. die gleichlautenden Entscheidungen der Unterbehörden insoweit außer Kraft gesetzt, als mit denselben der Verlust der Gewerbsconcession gegen K. verhängt worden ist. Denn (argumentirte dasselbe) „nach § 138 lit. b der Gewerbeordnung kann mit der Entziehung einer Gewerbeconcession erst vorgegangen werden, wenn vorausgegangene wiederholte Bestrafungen wegen Nichtbeachtung der auf die Ausübung des Gewerbes Bezug habenden Vorschriften sich als fruchtlos erwiesen haben. Desgleichen setzt die Alinea c desselben Paragraphes bei der Entziehung eines concessionirten Gewerbes wiederholte schriftliche Verwarnungen voraus, während in dem gegenwärtigen Falle gegen K. lediglich das Factum einer vorausgegangenen einmaligen Abstrafung vorlag. Die gesetzlichen Bestimmungen des § 138 der Gewerbeordnung können durch den § 26 der im Verordnungswege erlassenen Fiakerordnung für S. weder alterirt noch verschärft werden und muß vielmehr der § 26 der Fiakerordnung, welcher ohne nähere Bestimmung „wiederholte Fahrtaxe-Ueberschreitungen" mit dem Concessionsverluste bedroht, im Einklange mit der Gewerbeordnung ausgelegt und gehandhabt werden". L.

Verordnung.

Erlaß des Ministers des Innern vom 27. April 1873, Z. 13.505, betreffend die Ausstellung der behördlichen Zeugnisse für im Auslande lebende österreichische Staatsbürger über die persönliche Fähigkeit zur Schließung einer Ehe.

Nachdem es in neuerer Zeit häufiger vorkommt, daß österreichische Staatsbürger im Auslande sich verehelichen wollen, wogegen bekanntlich kein Hinderniß besteht, sobald dieselben die persönliche Fähigkeit hiezu besitzen (§ 4 des a. b. G. B.), begreiflicher Weise aber in den meisten Staatsgebieten die Bescheinigung über den Bestand der persönlichen Fähigkeit zur Bedingung der Eheschließung gemacht ist, so beehre ich mich Eure . . . . in Kenntniß zu setzen, daß zur Ausstellung von derlei Zeugnissen die mit der politischen Geschäftsführung betrauten landesfürstlichen oder Communalbehörden des Wohnsitzes der Ehewerber berufen seien.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß diese Bescheinigungen nur im Grunde verläßlicher Auskünfte über Alter und Eigenberechtigung, über den unverehlichten Stand und alle anderen die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung bestimmenden Momente auszustellen sind, daß sie weiters lediglich den Ausspruch über die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung zu enthalten haben und nicht etwa der Mangel jedweden Ehehindernisses zu bestätigen sein wird, und daß die Unterfertigung der ausstellenden Behörde jene Beglaubigung erhalten müsse, welche für den Gebrauch der Zeugnisse im Auslande erforderlich erscheint.

Personalien.

Seine Majestät haben den im Preßdepartement des Ministerrathspräsidiums verwendeten mit Titel und Charakter eines Ministerialsecretärs bekleideten Dr. Heinrich Blumenstok zum Ministerialsecretär ernannt.

Seine Majestät haben dem Hofrathe des obersten Rechnungshofes Ritter v. Kaiser den Titel und Charakter eines Sectionschefs taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben die Gesandtschaftsattaché's Rüdiger Freih. v. Biegeleben und Joseph Grafen Wodzicki zu Honorar-Legationssecretären ernannt.

Seine Majestät haben die Uebersetzung des Telegraphendirectors Kaspar Czernohorsky in Lemberg nach Linz bewilligt und den Telegraphen-Obercommissär im Handelsministerium Joseph Leschenar zum Telegraphendirector für Lemberg ernannt.

Erledigungen.

Zwei Bezirksarztesstellen für die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Großenzersdorf und Neunkirchen mit den systemmäßigen Bezügen, bis 20. Juni. (Amtsbl. Nr. 124.)

Oberingenieursstelle beim küstenländischen Staatsbaudienste mit der VIII. Rangclasse, bis Ende Juni. (Amtsbl. Nr. 126.)

Druckerei der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.